

§ 1 NEMV

NEMV - Nahrungsergänzungsmittelverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

1. (1)Gegenstand dieser Verordnung sind Nahrungsergänzungsmittel. Diese dürfen nur verpackt an den Letztverbraucher abgegeben werden.
2. (2)Im Sinne dieser Verordnung gelten Vitamine und Mineralstoffe als Nährstoffe.

In Kraft seit 19.02.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at